

Delegiertenversammlung am 08.11.2023

Antrag auf

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 15 Abs. 3, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom ..., Az. ..., folgende Satzung:

§ 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Bayerischen Landestierärztekammer vom 27. Januar 1994 (DTBl. 1994, S. 218 f.), zuletzt geändert am 08. November 2022 (DTBl 2023, S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „(Gebühren und Auslagen)“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Diese Gebührenordnung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.“

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Soweit nachfolgend die männliche Form gewählt wird, gilt die Verwaltungsgebührensatzung gleichermaßen für alle Geschlechter. ²Die sprachliche Fassung dient lediglich der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren für die von der Bayerischen Landestierärztekammer zu erbringenden besonderen Leistungen und Tätigkeiten sind nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für das Mitglied bemessen und in einer Anlage zur Gebührensatzung festgelegt.

(2) Bei Eilaufträgen kann ein Zuschlag von bis zu 50 % der Gebührensätze des Gebührenverzeichnisses erhoben werden.“

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Gebührenbemessung

(1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der besonderen Verwaltungstätigkeit maßgebend, soweit die Gebührenordnung und der zugehörige Gebührentarif nichts Anderes bestimmen.

(3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.“

4. Die bisherigen §§ 3, 4 und 5 werden §§ 4, 5 und 6.

5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Bayerischen Landestierärztekammer, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen besonderen Verwaltungstätigkeit oder der Benutzung oder der Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.“

6. Der bisherige § 6 wird § 8.

7. Der bisherige § 7 wird § 9 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die Bayerische Landestierärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) ¹Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen.²Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten nach Maßgabe der Art. 15 Abs. 4 und 40 i. V. m. Art. 51 Abs. 1 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes beizutreiben.“

8. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

b) In Satz 1 wird das Wort „sozialer“ durch das Wort „unzumutbarer“ ersetzt.

c) In Satz 1 werden nach dem Wort „Härten“ die Wörter „oder wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage“ eingefügt.

d) In Satz 1 wird nach dem Wort „gestundet“ das Wort „ermäßigt“ eingefügt.

9. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs, durch Ermittlung der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.“

10. Nach § 11 werden folgende §§ 12, 13 und 14 eingefügt:

„§ 12 Gebühren bei Unzuständigkeit und Rücknahme eines Antrages

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Bayerischen Landestierärztekammer abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.

§ 13 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Kostenschuldners.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. ³Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. ⁴§ 11 gilt entsprechend.

§ 14 Vorschusszahlung, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

(1) ¹Eine besondere Verwaltungstätigkeit i. S. d. § 1 Abs. 2 oder Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Bayerische Landestierärztekammer eine Amtshandlung oder Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Kostenrückstände bei der Bayerischen Landestierärztekammer hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Schriftstücke und sonstige Sachen wie z. B. Urkunden können bis zur Bezahlung der angeforderten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

(3) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. ²Die Bayerische Landestierärztekammer kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.“

11. Der bisherige § 10 wird § 15 und in Abs. 2 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (BGBl. I Seite 17)“ durch die Worte „in der jeweils rechtsgültigen Fassung“ ersetzt.

12. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

(Gebührenverzeichnis)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Ausbildungswesen Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	
a)	Überprüfung der Ausbildungsverträge und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Überwachung des Ausbildungsverhältnisses sowie Beratung und Betreuung der Parteien des Berufsausbildungsvertrages	250
b)	Ermäßigte Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages innerhalb der Probezeit	125
c)	Ermäßigte Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages innerhalb der Probezeit bei Übernahme des Ausbildungsvertrages durch den nächsten Ausbildungsbetrieb	125
d)	Übernahme eines Ausbildungsverhältnisses im Falle der Auflösung nach der Probezeit	60
e)	Ermäßigte Gebühr im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages vor Ausbildungsbeginn nach Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	30
f)	Teilnahme an der Zwischenprüfung	120
g)	Teilnahme an der Abschlussprüfung	250
h)	Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz	40
i)	Wiederholung der praktischen Abschlussprüfung	60
j)	Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung	30
k)	Teilnahme an überbetrieblichen, von der Bayerischen Landestierärztekammer durchgeführten Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen	15-160
2.	Tierärztliche Kliniken	
a)	Bearbeitung der Antragsunterlagen	100-200
b)	Abnahme der gesamten Einrichtung	350-400
c)	Abnahme einer Teileinrichtung	200
d)	Zulassung	70-100
e)	Wiederkehrende Überprüfung aufgrund des Zulassungsbescheides einschließlich Besichtigung	200-250

3.	Weiterbildung	
a)	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich Bei vom Antragsteller zu vertretendem erhöhtem Zeitaufwand für die Bearbeitung kann eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20 € bis 100 € erhoben werden.	250
b)	Teilnahme an einer Prüfung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich oder Wiederholung der Prüfung; wird die Prüfung nach Festsetzung des Termins und Mitteilung an den Prüfling von diesem abgesagt und hat der Prüfling die Absage zu vertreten, ist eine Gebühr von 30 € bis 210 € zu entrichten.	350
c)	Antrag auf Zuerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Bereichsbezeichnung ohne Prüfung	165
d)	Antrag auf Genehmigung einer Weiterbildung in einem Gebiet gemäß § 5 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern	180
e)	Antrag auf Genehmigung einer Weiterbildung in einem Bereich gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der Weiterbildungsordnung für Tierärzte in Bayern	110
f)	Antrag auf Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 11 der Weiterbildungsordnung für Tierärzte in Bayern	110
g)	Antrag auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweisen gemäß § 11, 20 und 20a der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern Die Mindestgebühr von 250 € ist bei Antragstellung fällig: Bei vom Antragsteller zu vertretendem erhöhtem Zeitaufwand bemisst sich die zusätzliche Gebühr nach Tarifstelle Nr. 18	250–1000
4.	Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung als Weiterbildungsstätte	
a)	Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern	110
b)	Zulassung einer tierärztlichen Praxis/Klinik als Weiterbildungsstätte zusammen mit der Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern	140
c)	Zulassung einer anderen privaten Einrichtung (Labor, Industriefirma usw.) zusammen mit der Ermächtigung gemäß den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern	200
5.	Fortbildung	
	Teilnahme an einer von der Bayerischen Landestierärztekammer durchgeführten oder unterstützten tierärztlichen Fortbildungsveranstaltung	0-700
6.	Zertifizierung einer tierärztlichen Praxis oder einer tierärztlichen Klinik einschließlich eines Qualitätsmanagement-Audits	
a)	für die Überprüfung einer tierärztlichen Praxis/tierärztlichen Klinik bis zu vier Stunden	500
b)	für jede weitere angefangene Stunde, die von der auditierten Praxis/Klinik zu vertreten ist	100

c)	für die Nachüberprüfung einer tierärztlichen Praxis bzw. tierärztlichen Klinik	250
7.	Ausstellung von Tierarztausweisen	10
8.	Antrag auf Genehmigung einer Praxisnebenstelle	30
9.	Zweitausfertigung von Urkunden (Tierarzthelfer/innenbrief, Fachtierarzturkunde usw.)	20
10.	Beglaubigungen pro Dokument (bis 6 Seiten)	5
11.	Fachliche Stellungnahmen bei Kreditvergaben an Tierärzte zwecks Existenzgründung	26
12.	Ausstellen von Bescheinigungen für Tätigkeiten im Ausland	20
13.	Erstellen einer Bescheinigung für öffentliche Stellen	10
14.	Ausstellen von Bescheinigungen nach der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung	20
15.	Widerspruchsgebühren, Erlass eines Widerspruchsbescheides	50
16.	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung	20
17.	Ausstellen eines Fortbildungszertifikats (höhere Gebühr € 31,00 bis € 60,00 bei erhöhtem Zeitaufwand)	30
18.	Zeitgebühr für besondere Verwaltungstätigkeiten mit hohem Aufwand; je angefangene halbe Stunde	30
19.	Vollständige, teilweise oder vorübergehende Befreiung von der Teilnahme am Notdienst nach § 7 Abs. 2 der Berufsordnung Tierärzte Bayern	50-800
	Gebühren der Tierärztlichen Bezirksverbände	
20.	Durchführung einer Schlichtung	50-400
21.	Überprüfung einer Tierarztrechnung Für die Überprüfung tierärztlicher Rechnungsstellungen durch die Tierärztlichen Bezirksverbände wird eine Gebühr in Höhe von 20 € bis 200 € erhoben.	20-200
22.	Gebühr für Rügeverfahren	0-1000

§ 2

Diese Änderung der Satzung der Bayerischen Landestierärztekammer tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Abstimmung:

Soll die Verwaltungsgebührensatzung der BLTK in der vorliegenden Fassung erlassen werden?